

Aktenzeichen G20/2023/136

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 4. September 2024
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für die elektrochemische
Trennung von Wasser zur Herstellung von Wasserstoff.

in Kiel

der Firma

Hy.Kiel GmbH & Co. KG
Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge

Gegenstand der Genehmigung:

Die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofftankstelle und einer PEM-Elektrolyse zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Elektrolyseleistung von 2 Megawatt ($MW_{\text{elektrisch}}$) und einer maximalen Erzeugungsleistung von 36 Kilogramm Wasserstoff pro Stunde.

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
II Verwaltungskosten	5
III Nebenbestimmungen	5
1. Bedingungen	5
2. Auflagen	5
IV Hinweise	8
1. Allgemeines.....	8
2. Arbeitsschutz.....	8
3. Abfallrecht	9
4. Baurecht.....	9
5. Bodenschutz	10
6. Chemikaliensicherheit	11
7. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	11
8. Gewässerschutz.....	12
9. Naturschutz	13
10. Tiefbauamt	14
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	15
B Begründung.....	19
I Sachverhalt / Verfahren	19
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	19
2. Genehmigungsverfahren.....	19
II Sachprüfung.....	26
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	27
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	29
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	30
III Ergebnis	31
C Rechtsgrundlagen	32
D Rechtsbehelfsbelehrung	35

Genehmigung

Der

Hy.Kiel GmbH & Co. KG

Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

wird auf den Antrag vom 22. Dezember 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 6. Februar 2024, gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 4.1.12, Verfahrensart GE, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eine Elektrolyseur Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in

24145 Kiel, Radewisch, 2

Gemarkung: Moorsee

Flur: 1

Flurstück: 46/11

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einem PEM-Elektrolyseur mit einer Elektrolyseleistung von 2 MW_{elektrisch} und einer maximalen Erzeugungsleistung von 36 Kilogramm Wasserstoff pro Stunde.

Diese Genehmigung umfasst folgende Errichtungsarbeiten:

- einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseur),
- einem Verdichter,
- einem Wasserstoff-Ausblasekamin,
- einer Gasanalyse,
- Wasserstoffspeichern (Nieder-, Mittel- und Hochdruckspeicher sowie austauschbaren (mobilen) Gasspeichern inkl. Fahrgestell),
- einer Wasserstoffabfüllung (Wasserstofftankstelle mit einem 350/700 bar Dispenser),
- einer Kühlung,
- Transformatoren,
- Container für die Steuerung/ Messtechnik
- sowie den erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätzen und Zuwegungen.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

2.1 Elektrolyseur

Hersteller	H2B2 Electrolysis Technologies
Elektrolyse Typ	PEM
Typenbezeichnung	EL400N - EU
Maximale Produktion von Wasserstoff	35,6 kg/h
Elektrische Leistung	2 MW

2.2 Geräuschemission

2.2.1 In der Tabelle 4 der schalltechnischen Untersuchung der Firma DEKRA Automobile GmbH mit der Berichtsnummer 553005864-B01 vom 27. Dezember 2023 gezeigten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenkomponenten dürfen nicht überschritten werden.

2.2.2 Die Bauteile und Konstruktionen dürfen die in Tabelle 3 der schalltechnischen Untersuchung der Firma DEKRA Automobile GmbH mit der Berichtsnummer 553005864-B01 vom 27. Dezember 2023 gezeigten Schalldämmmaße dürfen nicht unterschreiten.

II **Verwaltungskosten**

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III **Nebenbestimmungen**

1. **Bedingungen**

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

2. **Auflagen**

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;

- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme;
- ein Wechsel der Anlagenbetreiberin;
- Änderung der Rechtsform der Betreiberin.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.2 Nach der Betriebseinstellung sind die in der Anlage vorhandenen Betriebsstoffe unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks ist die Anlage so zu sichern, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen werden können.
- 2.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, nachdem eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG i. V. m. § 15 Betriebssicherheitsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung durch einen gemäß § 29b BImSchG bekannt gemachter Sachverständigen- erfolgte und die gesamte Anlage ohne sicherheitstechnische Mängel bescheinigt hat. Dieser Prüfbericht ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) und der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) zuzusenden.
- 2.1.4 Die vorgenannte Prüfung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend durchzuführen und dem Landesamt für Umwelt und der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zuzusenden.
- 2.1.5 Es ist ein eingemessener Lageplan zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.2 Immissionsschutz
- 2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Elektrolyseanlage mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.
- 2.2.2 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage sind die festgesetzten Schalleistungspegel aus der Tabelle 4 der schalltechnischen Untersuchung der Firma DEKRA Automobile GmbH mit der Berichtsnummer 553005864-B01 vom 27. Dezember 2023 und die zu berücksichtigen Schalldämmmaße gezeigt in der Tabelle 3 der eben genannten schalltechnischen Untersuchung (I2.2) durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle für die Ermittlung von Geräuschen, die nicht mit der Erstellung der Prognose befasst war, kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist dem Landesamt für Umwelt unverzüglich vorzulegen.

2.2.3 Auflagen zur Geräuschemission

- 2.2.3.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Annahmen aus der schalltechnischen Untersuchung der Firma DEKRA Automobile GmbH mit der Berichtsnummer 553005864-B01 vom 27. Dezember.2023 eingehalten werden.
- 2.2.3.2 Ein Tausch der Wasserstofftrailer ist in der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 2.2.3.3 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nicht mehr als 2 LKW pro volle Nachtstunde betankt werden können.
- 2.2.3.4 Es dürfen keine immissionsrelevanten akustischen Auffälligkeiten im Sinne der TA Lärm – Nr. A3.3.5 Ton- und Informationshaltigkeit und Nr. A3.3.6 Impulshaltigkeit – auftreten und keine wahrnehmbaren tieffrequenten Geräusche gemäß Nr. 7.3 TA Lärm in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen verursacht werden.
- 2.2.3.5 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhergesehene Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehenden Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.3 Abfallrecht

- 2.3.1 Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nachweise über die Entsorgung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Nach Abschluss aller Baumaßnahmen ist vom Konzeptersteller der Übereinstimmungsnachweis über die Umsetzung zu erbringen und dem Landesamt für Umwelt unverzüglich zu übersenden.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Die Maßgaben und Hinweise aus den Prüfberichten des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle (DEKRA Automobile GmbH vom 17.01.2024 mit der Dokumentenbezeichnung: 2024011 6-51 395-5523357 48-200 BHt. DOCX) werden zu Nebenbestimmungen und Hinweisen dieser Erlaubnis erhoben und sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.5.2 Die sichtbar verlegten Rohrleitungen in der Anlage sind entsprechend der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Verbindung mit der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ mit dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

2.6 Tiefbauamt

- 2.6.1 Vor Baubeginn ist eine Ortsbegehung mit dem Unterhaltungsbezirk der Abteilung Betrieb und Unterhaltung des Tiefbauamtes, Unterhaltungsbezirk Ost (erreichbar unter tiefbauamt@kiel.de oder 0431-901-7341) durchzuführen und eine Bestandsaufnahme für die an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen zu erstellen und dem Tiefbauamt zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Flächen auf Kosten des Bauherrn und Anweisung des Unterhaltungsbezirks wiederherzustellen.
- 2.6.2 Die im öffentlichen Raum vorhandenen Anschlusshöhen sind beizubehalten.
- 2.6.3 Sichtdreiecke an der Zufahrt sind freizuhalten (siehe beigefügtes Merkblatt). Hierzu die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAST-06) hilfswise verwendet werden. Alternativ zu den Sichtdreiecken können andere mechanische Schutzrichtungen eingesetzt werden, die eine sichere und langsame Einfahrt in den öffentlichen Raum erzwingen (Rolltor, Schrankenanlage, etc.).
- 2.6.4 Nach Erhalt des Bescheides ist beim Tiefbauamt (Sachbereich 66.0.4) ein Entwässerungsantrag (zweifach) zu stellen. Parallel dazu ist beim Tiefbauamt (Sachbereich 66.0.4) ein formloser Antrag zur Einleitung der anfallenden Prozessabwässer zu stellen. Eine entsprechende Entwässerungsgenehmigung bzw. Einleitgenehmigung wird von der zuständigen Behörde nach Prüfung formuliert.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Damit die Füllanlage während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht und in einem sicheren Zustand erhalten wird, hat der Betreiber Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen (§ 10 BetrSichV).
- 2.2 Der Betreiber darf die Füllanlage seinen Beschäftigten oder anderen Personen nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Absatz 2 BetrSichV).
- 2.3 Der Betreiber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sowie

- den Abbau der Füllanlage (§ 19 Absatz 1 BetrSichV).
- 2.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i. V. m § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die Anlage zu betrachten. Die auftretenden Gefährdungen sind zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist der bestimmungsgemäße Betrieb aber auch Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - 2.5 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungsanlagen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3 BetrSichV durchführen zu lassen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.3 BetrSichV).
 - 2.6 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann durch eine ZÜS oder von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 BetrSichV).
 - 2.7 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle 6 Jahre durch eine ZÜS oder zur Prüfung befähigten Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 BetrSichV).

3. Abfallrecht

- 3.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

4. Baurecht

- 4.1 Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsicht vorliegen.
- 4.2 Der Prüfbericht der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist bzw. wird Bestandteil der Baugenehmigung. Sofern weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.
- 4.3 Der Prüfbericht der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist bzw. wird Bestandteil der Baugenehmigung. Sofern weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

- 4.4 Vor Inbetriebnahme des Vorhabens sind sämtliche prüfpflichtigen technischen Einrichtungen durch einen Prüfsachverständigen auf Ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen und zu protokollieren. Der mängelfreie Bericht ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig zur Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
- 4.5 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 4.6 Gemäß § 3 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) besteht eine Gebäudeeinmessungspflicht. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel, Telefon 0431 237630, E-Mail: poststelle-kiel@LVerGeo.landsh.de oder bei einem/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) die Gebäudeeinmessung zu beantragen. Mögliche Vermessungsstellen: schleswig-holstein.de – Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein – Hinweise zur Gebäudeeinmessung.
- 4.7 Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Landesbauordnung (LBO) nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken bepflanzt oder begrünt sowie wasseraufnahmefähig sein müssen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind.
- 4.8 Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf die Unveränderbarkeit des öffentlichen Straßenraumes besteht. Dies ist zu berücksichtigen, wenn der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen und der öffentliche Straßenraum als Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen wird.
- 4.9 Sind für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges tragbare Leitern vorgesehen, muss der für die Aufstellfläche der Leitern jeweils vorgesehene Grundstücksbereich so gestaltet werden, dass der Einsatz dieser Rettungsgeräte möglich ist. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

5. Bodenschutz

- 5.1 Das Vorhaben befindet sich auf einer unbebauten Fläche, auf der der Boden wichtige Bodenfunktionen erfüllt. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes, sind die Normen 19639 und 19731 zu beachten, um physikalische Bodenschäden zu vermeiden.

6. Chemikaliensicherheit

- 6.1 Es ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2023 neue Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter gestellt werden, die sich aus der Verordnung (EU) 2020/878 ergeben. Diese Verordnung hat den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) geändert. Demnach müssen die Lieferanten der eingesetzten Stoffe und Gemische bei ihrer ersten Lieferung in 2023 den Abnehmern Sicherheitsdatenblätter im neuen Format übermitteln. Erfolgt dies nicht, kann die HY. Kiel GmbH & Co. KG den Lieferanten hierzu auffordern und auf die oben genannte Verordnung verweisen.

Für die Erstellung des eigenen Sicherheitsdatenblattes für Wasserstoff gilt die Einhaltung der Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2020/878 gleichermaßen, sofern der Antragsteller den Wasserstoff in Verkehr bringt.

7. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

- 7.1 Von dem Grundstück darf keine Zuwegung zur Bundesstraße angelegt werden.
- 7.2 Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Radewisch“ zu erfolgen.
- 7.3 Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
- 7.4 Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.
- 7.5 Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- 7.6 Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig.
- 7.7 Reklameschilder dürfen weder auf Straßengebiet errichtet werden noch in den darüber befindlichen Luftraum hineinragen.
- 7.8 Reklameschilder, beleuchtete Transparente sowie Schilder, soweit sie nicht im Bauantrag enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- 7.9 Die Fahrbahn und die Nebenanlagen der Bundesstraße sind von den durch Materialtransport herrührenden Verschmutzungen und Ablagerungen sofort zu säubern.
- 7.10 Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers der Bundesstraße sind mit dem Leiter der Straßenmeisterei Klausdorf, Preetzer Chaussee 35, 24222 Schwentinental, Telefon 0431 66899-0, abzustimmen.

8. Gewässerschutz

8.1 Die Wasserstoff-Elektrolyse und die Wasserstofftankstelle sind unter Berücksichtigung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) zu errichten und zu betreiben.

8.2 PEM-Elektrolyseur:

In allen Bereichen, in denen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist der Boden resistent gegen die eingesetzten Stoffe auszubilden.

In Bereichen, in denen feste wassergefährdende Stoffe eingesetzt und gelagert werden, muss der Boden den betriebstechnischen Anforderungen genügen.

8.3 Kühlung

Kälteanlagen im Freien bedürfen nur dann keiner Rückhalteeinrichtung, wenn:

- sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall von Leckagen die Umwälzpumpe sofort abschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.
- als Trägermedien nur nicht wassergefährdende Stoffe oder wassergefährdende Stoffe oder Gemische der Wassergefährdungsklasse 1 deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet werden.
- die Aufstellfläche befestigt ist.

Bei unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Diese Rohrleitungen müssen:

- doppelwandig sein;
- Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigesystem selbsttätig angezeigt werden,
- als Saugleitung ausgeführt sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, in den Lagerbehälter zurückfließt und eine Hebelwirkung ausgeschlossen ist, oder
- mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein;
- austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden;
- derartige Rohrleitungen dürfen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu einer Temperatur von 55 Grad Celsius führen.

8.4 Transformator

Der Boden des Containers ist im Bereich des Transformators mit einer ölbeständigen Auffangwanne zu versehen.

8.5 Erdaufschlüsse

Alle Bohrungen, Sondierungen und Erdarbeiten, die tiefer als 10 m in den Boden eindringen, sind nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 40 Landeswassergesetz der Unteren Wasserbehörde mindestens 1 Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Das Antragsformular kann unter https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/download/Erdaufschluss.pdf heruntergeladen werden.

8.6 Grundwasserhaltung

Sofern es für die Trockenhaltung der Baugrube erforderlich wird, Grundwasser zu entnehmen, abzusenken und abzuleiten ist hierfür gemäß §§ 8 und 9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Antrag muss neben einem Lageplan und Schnittzeichnungen mindestens noch Angaben zur Art der Grundwasserhaltung, voraussichtliche Entnahmemenge (stündlich und täglich) und der Reichweite des Absenktrichters enthalten.

8.7 Zur Reduzierung des Eingriffes durch die Bebauung in den Wasserhaushalt, sollte das anfallende Niederschlagswasser soweit wie möglich auf dem Grundstück zurückgehalten werden (z. B. durch Dach- und Fassadenbegrünung, Versickerung (Mulden oder Rigolen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen etc.).

8.8 Rückfragen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz sind an das Umweltschutzamt – Untere Wasserbehörde an umweltschutzamt@kiel.de oder 0431 901-3748 zu richten.

9. Naturschutz

9.1 Es ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel (Baumschutzsatzung) vom 26. Januar 2000 (Kieler Nachrichten vom 5. Februar 2000), sowie die nachfolgend aufgeführten technischen Regeln zu beachten:

- RAS LP 4 (Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung – Schutz von Bäumen – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1986),
- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Deutsches Institut für Normung) und der
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege 2017 – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)

9.2 Es dürfen keine Bäume beeinträchtigt oder beschädigt werden.

- 9.3 Öffentliche Grünflächen und Baumscheiben dürfen grundsätzlich nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden, dies bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Grünflächenamt.
- 9.4 Das Lagern und Abstellen von Fahrzeugen, Baumaterial, Bauschutt, Maschinen, Werkzeugen usw. im Kronentraufbereich (Krone + 1,5 Meter) ist verboten.
- 9.5 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich geschützter Bäume sind verboten.
- 9.6 Das Ausschütten oder Verteilen von Ölen, Farben, Lacken, Kraftstoffen, Zementwasser usw. im Kronentraufbereich (Krone + 1,5 Meter) ist verboten.
- 9.7 Bäume im Bereich von Baustellen und Baustelleneinfahrten sind während der gesamten Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen (z. B. ortsfester Zaun 1,5 Meter außerhalb der Kronentraufe).
- 9.8 Weitere Auskünfte zum Baumschutz kann angefragt werden beim Umweltschutzamt: baumschutz@kiel.de 0431 901-3834.

10. Tiefbauamt

- 10.1 Sollten öffentliche Flächen für die Einrichtung und Nutzung einer Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) in Anspruch genommen werden, ist gemäß § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt, Abteilung Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Genehmigungen zu stellen: https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/service_zustaendigkeitsfinder/tiefbau/antrag_baustelleneinrichtung_2022.pdf.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 4:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
1.	Antrag		
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	06.02.2024	6
1.2	Kurzbeschreibung	06.02.2024	11
1.3	Sonstiges	06.02.2024	1
	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	06.02.2024	2
	Voraussichtliche Kosten	06.02.2024	1
	H2B2 Vertraulichkeitserklärung	06.02.2024	4
	Linde Vertraulichkeitserklärung	06.02.2024	1
	Dr. Ryll Lab Vertraulichkeitserklärung	06.02.2024	1
	Formular 1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	06.02.2024	6
2.	Lagepläne		
2.1	Topographische Karte 1:25.000	06.02.2024	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	06.02.2024	2
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)	06.02.2024	3
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorIVO)	06.02.2024	3
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)	06.02.2024	2
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	06.02.2024	2
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 Baugesetzbuch	06.02.2024	3
3.	Anlage und Betrieb		
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	06.02.2024	152

Ordner 2 von 4:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	06.02.2024	2
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	06.02.2024	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	06.02.2024	2

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	06.02.2024	4
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	06.02.2024	222
3.6	Maschinenaufstellungspläne	06.02.2024	2
3.7	Maschinenzeichnungen	06.02.2024	26
3.8	Fließbilder		
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	06.02.2024	3
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	06.02.2024	2

Ordner 3 von 4:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	06.02.2024	38
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	06.02.2024	2
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	06.02.2024	3
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	06.02.2024	6
4.7	Sonstige Emissionen	06.02.2024	2
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	06.02.2024	2
4.10	Sonstiges	06.02.2024	1
	Berechnung von Geräuschimmissionen	06.02.2024	44
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	06.02.2024	2
6.	Anlagensicherheit		
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	06.02.2024	9
6.4	Sonstiges	06.02.2024	1
	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit	06.02.2024	3
	Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten	06.02.2024	1
7.	Arbeitsschutz		
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	06.02.2024	4
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	06.02.2024	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	06.02.2024	41
7.6	Sonstiges	06.02.2024	

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
	Blitzschutzkonzept	06.02.2024	13
	H2B2 Ursache-Wirkungs-Matrix	06.02.2024	4
	Linde Ursache/ Wirkungsliste und Grenzwertliste	06.02.2024	5
	Angaben zur Art der Bedienung einschließlich Beschreibung des Betriebsablaufs beim Entleeren (Bedienungs- bzw. Entleeranweisung)	06.02.2024	1
	Gefährdungsbeurteilung H2-PEM-Elektrolyse und einer Wasserstofftankstelle	06.02.2024	2
	Konformitätserklärung Elektrolyseur	06.02.2024	1
	Konformitätserklärung Wasseraufbereitung	06.02.2024	1
	Konformitätserklärung Verdichter	06.02.2024	3
	Konformitätserklärung Gasspeicher	06.02.2024	2
	Betankungsanweisung	06.02.2024	2
	Prüffristenermittlung	06.02.2024	1
	Sicherheitshinweise Umgang mit Wasserstoff	06.02.2024	4
	Sicherheitshinweise Umgang mit Gasen und Druck	06.02.2024	3
	Lärm am Arbeitsplatz	06.02.2024	1
	Vibration am Arbeitsplatz	06.02.2024	1

Ordner 4 von 4:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
8.	Betriebseinstellung		
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	06.02.2024	2
9.	Abfälle		
9.6	Sonstiges	06.02.2024	1
	Abfall	06.02.2024	1
10.	Abwasser		
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	06.02.2024	2
10.2	Entwässerungsplan	06.02.2024	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	06.02.2024	3
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	06.02.2024	4
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	06.02.2024	2
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	06.02.2024	3
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	06.02.2024	2
10.12	Niederschlagsentwässerung	06.02.2024	1
10.13	Sonstiges	06.02.2024	1
	Trinkwasser- und Abwasserberechnung	06.02.2024	2
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	06.02.2024	1
11.8	Sonstiges	06.02.2024	
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdender Stoffe	06.02.2024	2
	Sonstiges. Anlagenabgrenzung und Klären des Anwendungsbereichs der Anlage	06.02.2024	3
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	06.02.2024	
12.9	Sonstiges	06.02.2024	
	Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren	06.02.2024	4
	Baubeschreibung	06.02.2024	7
	Beschreibung der Betriebsstätte	06.02.2024	2
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag	06.02.2024	4
	Bauvorlageberechtigung	06.02.2024	1
	Brandschutzkonzept	06.02.2024	35
	Stand sicherheitsnachweis	06.02.2024	1
	Geotechnischer Prüfbericht	06.02.2024	60
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	06.02.2024	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	06.02.2024	1
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	06.02.2024	31
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	06.02.2024	1
14.3 a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	06.02.2024	3
14.4	Sonstiges	06.02.2024	30
15.	Chemikaliensicherheit		
15.1	REACH-Pflichten	06.02.2024	6
17.	Sonstige Unterlagen		
17.1	Sonstige Unterlagen	06.02.2024	1
	Antrag gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 BetrSichV zum Betrieb einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde	06.02.2024	12
	Prüfbericht gemäß § 18 Absatz 2 BetrSichV für den Betrieb einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde	06.02.2024	6
	Antrag gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 3 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer Gasfüllanlage einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Landfahrzeugen mit Wasserstoff	06.02.2024	14

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
	Prüfbericht gemäß § 18 Absatz 3 BetrSichV für den Betrieb einer Gasfüllanlage einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Landfahrzeugen mit Wasserstoff	06.02.2024	6
	Gefährdungsbeurteilung des notwendigen Anfahrsschutzes	06.02.2024	3
	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff	06.02.2024	11

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Hy.Kiel GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16 in 25821 Reußenköge hat mit Datum vom 22. Dezember 2023 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit zusätzlicher Errichtung einer Wasserstofftankstelle gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich im Radewisch 2 in 24145 Kiel, Gemarkung Moorsee, Flur 1, Flurstück 46/11.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseur),
- einem Verdichter,
- einem Wasserstoff-Ausblasekamin,
- einer Gasanalyse,
- Wasserstoffspeichern (Nieder-, Mittel- und Hochdruckspeicher sowie austauschbaren (mobilen) Gasspeichern inkl. Fahrgestell),
- einer Wasserstoffabfüllung (Wasserstofftankstelle mit einem 350/700 bar Dispenser),
- einer Kühlung,
- Transformatoren,
- einem Container für die Steuerung/ Messtechnik
- sowie den erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätzen und Zuwegungen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG,

da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen.

Sie fällt daher unter die Nummer 4.1.12 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da im regulären Betrieb keine relevanten Emissionen entstehen können. Ebenso sind gemäß der vorgelegten Schallprognose keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten. Während des Betriebs der Anlage kann Wasserstoff freigesetzt werden, der sich schnell mit der Umgebungsluft vermischt. Wasserstoff ist weder giftig, ätzend, radioaktiv, explosiv, selbstentzündlich noch oxidierend. Zudem ist Wasserstoff nicht wassergefährdend.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das vorgestellte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 916a „Gewerbegebiet Moorsee“ der Landeshauptstadt Kiel. Das zu betrachtende Gebiet wird hier als Gewerbegebiet ausgezeichnet. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Die Komponenten der Anlage sind technisch auf dem neuesten Stand und mit Maßnahmen zur Lärmreduzierung ausgestattet. Im Falle einer Betriebsstörung sorgen geeignete Sicherheitsvorrichtungen und Abschaltungen dafür, dass nur minimale Mengen an Wasserstoff freigesetzt werden können. Diese geringen Mengen stellen keine Gefahr für die Öffentlichkeit oder die Umgebung dar. Um mögliche Gefahren durch vorhandene Wasserstoffmengen in den Anlagenteilen und das Ausblasen der Produkte zu vermeiden, werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung explosionsfähiger Atmosphären umgesetzt. Die Anlage wird automatisch betrieben, wodurch Fehlbedienungen weitgehend vermieden werden können. Sollte es dennoch zu einer manuellen Fehlbedienung kommen, sorgen automatische Schutzabschaltungen dafür, dass der betroffene Anlagenteil sicher abgeschaltet wird.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG am 18. März 2024 im Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie im Internet auf der Seite des LfU unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/Genehmigungsvorhaben/Kiel_03.html und im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de unter dem Verfahrenstyp „negative Vorprüfungen“ bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bei der beantragten Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen z. B. durch Stickstoff- oder Säureeinträge, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, oder sonstige Eingriffe in ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Stadt Kiel mit den Fachbereichen:
Bauaufsicht,
Brandschutz,
Wasserrecht,
Naturschutzrecht,
Bodenrecht,
Abfallrecht,
Tiefbauamt;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg;
- Landesamt für Umwelt, Fachdezernat 79 Marktüberwachung und Chemikaliensicherheit.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. März 2024:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 26. März 2024 bis 25. April 2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Regionaldezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
- Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 26. März 2024 bis zum 27. Mai 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 10. Juli 2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 24. Juni 2024 öffentlich im Amtsblatt und im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/Genuehmigungsvorhaben/bekanntmachungen.html> bekannt gemacht.

2.8 Anhörung

Am 8. August 2024 wurde der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) bis zum 22. August 2024 die Gelegenheit gegeben sich zu diesem Bescheid zu äußern.

Eine Antwort der Anhörung erfolge am 13. August 2024 und wird folgend gewürdigt.

Die Antragstellerin führt aus, dass das Ziel der Nebenbestimmung AIII2.1.3 eine Prüfung vor Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 15 BetrSichV sei und nicht der §§ 15, 16 der BetrSichV. Der § 16 BetrSichV beschreibe die wiederkehrende Prüfung und die sei in AIII2.1.4 der Genehmigung geregelt. Die Prüfung der Inbetriebnahme nach BetrSichV werde auch schon in AIII2.5.1 der Genehmigung geregelt und somit gäbe es zwei Nebenbestimmungen mit unterschiedlichen Prüfern. In der AIII2.1.3 soll die Prüfung durch einen bekannt gemachten Sachverständigen nach § 29 b BImSchG durchgeführt werden und nach der AIII2.5.1 durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS). Die Prüfung durch einen Sachverständigen einer ZÜS regle auch die BetrSichV in § 15 Absatz 3 BetrSichV. Zudem werde in der Regel die Prüfung nach BetrSichV von mehreren Sachverständigen durchgeführt, da für die Prüfungen nach Maßgabe des Anhangs 2 der BetrSichV unterschiedliche Qualifikationen für die genannten Gefährdungen (wie Explosionsgefährdung und Druck) erforderlich sein. Aus diesem Grund bittet die Antragstellerin die Nebenbestimmung AIII2.1.3 wie folgt zu ändern und Nebenbestimmung AIII2.5.1 zu streichen. „Die Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Anlage darf erst erfolgen, nachdem der Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Anlage nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft hat und die Prüfung ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat. Die Prüfbescheinigung ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord und dem Landesamt für Umwelt zuzusenden.“

Eine Änderung der Auflagen AIII2.1.3, AIII2.1.4 und AIII2.5.1 wird folgend dargestellt.

In der Nebenbestimmung AIII2.1.3 wird nicht nur die Prüfung gemäß § 15 BetrSichV abgebildet, sondern auch die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG, in der ein § 29b BImSchG veröffentlichter Sachverständiger notwendig ist. Es kann somit nicht nur auf die ZÜS abgestellt werden. Ferner können jedoch Sachverständige ausgewählt werden, welche nach § 29b BImSchG veröffentlicht wurde und einer ZÜS zugehören.

Des Weiteren wurde der Bezug zum § 16 BetrSichV entfernt, da dieser in AIII2.1.4 inhaltlich aufgegriffen wird.

Die Nebenbestimmung AIII2.5.1 wird entfernt, da der Regelungsinhalt in AIII2.1.3 aufgenommen wurde.

In den Nebenbestimmungen AIII2.1.3 und AIII2.1.4 wird aufgrund der Entfernung der Nebenbestimmung AIII2.5.1 der Zusatz zur Übersendung der Prüfberichte an das Landesamt für Umwelt und die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hinzugefügt.

Bei der Nebenbestimmung AIII2.2.3.2 führt die Antragstellerin aus, dass der Begriff „Wasserstoffwechselcontainer“ durch „Wasserstofftrailer (MEGC)“ ersetzt werden sollte, um eine einheitliche Sprachregelung für die Trailer zu haben.

Dieser Anführung kann nur bedingt gefolgt werden. Die Auflage AIII2.2.3.2 wird soweit geändert, dass der Begriff Wasserstoffwechselcontainer mit Wasserstofftrailer ersetzt wird. Der Zusatz MEGC (Multiple-Element Gas Container) wird nicht hinzugefügt, da diese Nebenbestimmung die nächtliche Anlieferung eines LKW mit einem Speichermedium für Wasserstoff geregelt wird und nicht die Speichertechnik. Somit wird vermieden, dass dann eine Anlieferung durch LKW mit einer anderen Technik zur Speicherung von Wasserstoff in der Nacht anliefern darf.

Zu der Nebenbestimmung AIII2.2.3.4 führt die Antragstellerin auf, dass diese nicht verständlich wäre und auch nicht klar würde, was diese regele.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es wird hier darauf abgestellt, dass nach Stand der Technik es zu keiner Zeit zu Geräuschauffälligkeiten in Bezug auf Ton- und Impulshaltigkeit kommen darf. Die Formulierung der Auflage zielt unverkennbar auf diesen Inhalt ab.

Die Antragstellerin führt zur Nebenbestimmung AIII2.6.4 aus, dass für die Einleitung des anfallenden Prozessabwassers sei eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG erforderlich. Die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG falle unter die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG (vgl. https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/anlage2_tabelle-konzentrationswirkung_digital.pdf). Im Formular 1.1 in Nr. 3.1 eingeschlossene Verfahren des Genehmigungsantrages sei auch die Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 WHG mit aufgeführt. Aus diesem Grund sei der zweite Satz der Nebenbestimmung AIII2.6.4 Bestandteil der Genehmigung und kann nicht separat entschieden werden. Aus diesem Grund bittet die Antragstellerin die Nebenbestimmung ersatzlos zu streichen oder alternativ den Satz 1 als Hinweis aufzunehmen.

Dieser Ausführung kann nicht gefolgt werden. Sämtliche wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen und Anzeigen werden nicht in diese Genehmigung nach § 4 BImSchG einkonzentriert. Dieser Auffassung wird vom Urteil des Oberverwaltungsgericht Saarland mit den vom 27. März 1991 (8 R 11/91) bekräftigt. Die Nebenbestimmung AIII2.6.4 bleibt anstandslos im Bescheid.

Zu den Hinweisen AIV4.1 bis AIV4.5 führt die Antragstellerin auf, dass diese nach deren Verständnis alle einen eigenen Regelungscharakter haben und eigentlich Nebenbestimmungen sein müssten. Insbesondere die Nebenbestimmung AIV4.5. Es stehe in § 81 Absatz 1 Landesbauordnung SH, dass die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen könne. Mit diesem Hinweis AIV4.5 habe die Baurechtsbehörde Ihr Ermessen dahin ausgelegt, dass eine Überprüfung der Pflichten für notwendig erachtet wurde. Aus diesem Grund solle diese Hinweise als Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Die vorgebrachte Auffassung ist mit den Bestimmungen der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein nicht vereinbar. Die genannten Hinweise sind unmittelbar in dieser Verordnung verankert und damit verbindlich für die Antragstellerin. Eine Umwandlung in Nebenbestimmungen ist daher entbehrlich.

Die Antragstellerin bittet den Hinweis AIV4.1 daraufhin zu ändern, dass zehn Werktage vor Baubeginn der Gründung des Tankstellendaches und der Fundamente geprüft bei der Bauaufsicht vorzulegen.

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht möglich, da der Hinweis direkt aus der Landesbauordnung Schleswig-Holstein entstammt und somit unveränderlich ist.

Zum Hinweis AIV8.3 führt die Antragstellerin aus, dass der Hinweis eine höhere Anforderungen beschreibe als die AwSV. Im dritten Spiegelstrich des Hinweises werde eine flüssigkeitsundurchlässige Aufstellfläche gefordert. In § 35 Abs. 3 Punkt 3 die wären Kühlaggregate auf einer befestigten Fläche aufzustellen. Es wird gebeten diesen Hinweis an die Anforderungen der AwSV anzupassen.

Dieser Auffassung der Antragstellerin wird gefolgt und wurde dem entsprechend umgesetzt.

Die Antragstellerin führt zum Hinweis AIV8.5 aus, dass es im Hinweis eine Frist von 20 Arbeitstagen und im beigefügten Formular eine Frist von 4 Wochen gesetzt wurden, jedoch im § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Frist von einem Monat dargestellt sei. Es wird gebeten die Frist auf einem Monat zu setzen.

Dieser Ausführung wird gefolgt und wurde dementsprechend im Hinweis abgeändert.

Des Weiteren wurden offensichtliche redaktionelle Fehler und Schreibfehler korrigiert.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die

Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Wasserstoff-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schall-Emissionen hervorgerufen werden können.

Luftschadstoffe, welche zu einer Umweltverschmutzung oder zu erheblichen Belästigungen führen könnten, werden von dieser Anlage nicht emittiert. Für die gasförmigen Stoffe gibt es keine Immissionswerte. Der zur Inertisierung der Anlage eingesetzte Stickstoff führt zwar auch zu einer Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, dies ist aber keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Wasserstoff als extrem entzündbares Gas und Sauerstoff als Brand verstärkendes Gas sind aufgrund der Gefahrenpotentiale relevant. Die zur Verhinderung der Ausbildung explosionsfähiger Gemische innerhalb der Anlage getroffenen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Der beim Betrieb entstehende Wasserstoff wird ausschließlich über die Wasserstoff-Abgasanlage abgeführt. Gelegentlich wird die Wasserstoff-Abgasanlage mit Stickstoff gespült. Für beide Stoffe allein oder im Gemisch existieren keine Immissionsgrenzwerte. Der Auslass der Wasserstoff- Abgasanlage befindet sich in 6 Metern Höhe über der letzten begehbaren Ebene und stellt keine Gefahr für den Menschen dar. Alle Explosionszonen sind laut dem eingereichten Explosionsschutzkonzept innerhalb des Anlagengrundstücks, sodass außerhalb des Anlagengrundstücks nicht mit einem explosionsfähigen Gemisch zurechnen ist.

Der beim Betrieb entstehende Sauerstoff wird ausschließlich über die Sauerstoff-Abgasanlage abgeführt. Für diese gelten die gleichen Bedienungen wie für die Wasserstoff-Abgasanlage. Aufgrund der Produktionsrate, der Auslasshöhe und der Größe des Querschnitts entstehen keine für Mensch und Umwelt gefährlichen Emissionen.

Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Die dem Antrag beigefügte schall-

technische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den Anlagenbetrieb verursachten Lärmimmissionen die Immissionsrichtwerte (IRW) unterschreiten. Auch die Maximalpegel durch Geräuschspitzen liegen unter den zulässigen IRW. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen ist in der Regel sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen IRW nicht überschreitet.

Die Auflage AIII2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Mit dem Vorhaben sind Emissionen in die Luft und das Wasser verbunden. Für die gasförmigen Stoffe gibt es keine Emissionsbegrenzungen. Die anfallenden Abwässer werden in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Die Abwässer enthalten nur Stoffe, die vorab auch im eingesetzten Trinkwasser für die Elektrolyse vorhanden waren.

Erhebliche Lärmimmissionen sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gesamtanlage nach Betrachtung der schalltechnischen Untersuchung nicht zu befürchten. Mit der Auflage AIII2.2.2 wird überprüft, ob die prognostizierten Geräuschemission der Anlage den Annahmen des Gutachters entsprechen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass durch Änderung der baulichen Ausführung oder des Betriebs der Anlage ein höheres Vorsorgeniveau erreichbar wäre.

- 1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Während des Betriebs fallen keine Abfälle an. Die Antragstellerin hat in den Unterlagen dargelegt, dass die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff wird nach der Inbetriebnahme ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben. Daher wird Energie sparsam und effizient genutzt. Die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen hat keine Anhaltspunkte ergeben, die weitergehende betriebliche und technische Maßnahmen erforderlich machen würden.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG).

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Auflage AIII2.1.2 stellt sicher, dass nach der Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Für das beantragte Vorhaben war ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich, weil die (Durchsatz-)Mengen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stoffe die jeweiligen Mengenschwellen im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG (Wassergefährdungsklasse WGK 1: größer oder gleich 1.000 l; WGK 2: größer oder gleich 100 l; WGK 3: größer oder gleich 10 l) nicht überschreiten.

Es wurden daher keine Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV in die Genehmigung aufgenommen.

1.6 BVT-Schlussfolgerung/BVT-Merkblatt

Die Herstellung von Wasserstoff zählt zu den in der Nr. 4.2 der IE-Richtlinie genannten Verfahren zur Herstellung von anorganischen Chemikalien. Aus der dazu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerung zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien ergeben sich aktuell allerdings keine weiteren Anforderungen für die Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse aus Wasser.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 916a. Die Vorgaben des B-Planes werden eingehalten.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Durch die Auflagen AIII2.5.1 bis AIII2.5.2 und der Hinweise AIV2.1 bis AIV2.7 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.3 Brandschutz

Durch die Auflage AIII2.4.1 wird gewährleistet, dass die formulierten Anforderungen des Brandschutzkonzeptes im realen Betrieb realisiert wurden.

3.4 Tiefbau

Durch die Auflagen AIII2.6.1 bis AIII2.6.4 und des Hinweises AIV10.1 sichergestellt, dass Belange des Tiefbauamtes Kiel der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere mit der Auflage AIII2.6.4 wird gewährleistet, dass Anforderungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, welche nicht gemäß § 13 BImSchG ein-konzentriert werden, abschließend geprüft werden.

3.5 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),

- Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für eine Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde (§ 18 Absatz 1 Nr. 2 BetrSichV) und einer Gasfüllanlage einschließlich der Lager und Vorratsbehälter zum Befüllen von Landfahrzeuge mit Wasserstoff (§ 18 Absatz 2 Nr. 3 BetrSichV).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Fristen gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage sowie der Errichtung nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl., S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar

2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. I S. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Merkblatt für die Antragstellerin

Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

Formulare der Stadt Kiel: Anzeige Baubeginn, Anzeige beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, Flyer Bodenschutz auf Baustellen, Flyer Hinweise Gebäudeeinmessung, Merkblatt Sichtdreiecke